



# So läuft es mit der Regelbesteuerung

Betriebe mit einem Umsatz von mehr als 600 000 € dürfen die Umsatzsteuerpauschalierung ab 2022 nicht mehr anwenden. Rechtsanwalt und Steuerberater Ralf Stephany, Geschäftsführer PARTA Steuerberatungsgesellschaft mbH, erklärt, was betroffene Betriebe dann berücksichtigen müssen.

## ? Muss ich meine Umsatzgrenze laufend überwachen?

Ja, die Umsatzgrenze muss jedes Jahr geprüft und im laufenden Jahr auch überwacht werden. Leider steht erst am 31. Dezember des Kalenderjahres fest, ob man im Folgejahr die Pauschalierung weiterhin anwenden darf oder nicht. Erfolgt zufälligerweise der Verkauf der Ernte vor dem Stichtag oder ein Mastdurchgang wird vor dem Stichtag abgerechnet, so kann man schnell die Umsatzgrenze „aus Versehen“ überschreiten. Der Gesetzgeber hat keinen Beobachtungszeitraum von zwei oder drei Jahren vorgesehen, es wird streng auf das Vorjahr abgestellt.

## ? Kann ich überschlägig meine Netto-Umsatzgrenze berechnen?

Ja, das geht relativ einfach. Von dem Gesamtbruttoumsatz nach den Buchführungsdaten ist zunächst die vereinnahmte Umsatzsteuer von 10,7 % abzuziehen. Weiterhin sind die Prämienzahlungen abzuziehen, der verbleibende Umsatz entspricht in etwa der neuen Umsatzgrenze. Umgekehrt kann man in etwa davon ausgehen, dass bei einem bisherigen Brutto-Gesamtumsatz von knapp 700 000 € nach Abzug der Umsatzsteuer von 10,7 % und der durchschnittlichen Prämienzahlungen ein Nettoumsatz von etwa 600 000 € verbleibt. Dies sind aber nur Faustzahlen, jeder Betrieb muss hier genau für sich selbst die Umsatzgrenze prüfen und überwachen.

## ? Muss ich einen Antrag stellen, wenn ich die Grenze überschreite?

Nein, man darf im Folgejahr zwingend nicht mehr die Umsatzsteuerpauschalierung anwenden. Dafür ist eine Antragstellung nicht erforderlich. Genauso ist es im umgekehrten Fall. Wenn ich in dem Kalenderjahr 2022 die Umsatzgrenze von 600 000 € überschritten habe, muss ich in 2023 die Regelbesteuerung bei der Umsatzsteuer anwenden. Unterschreite ich in 2023 dann wiederum die Grenze von 600 000 €, kann ich in 2024 wieder zur Umsatzsteuerpauschalierung zurückkehren.

## ? Kann ich auch freiwillig zur Regelbesteuerung optieren?

Ja, dies war bisher schon und ist auch zukünftig weiterhin möglich. Dies kommt gerade für Betriebe in Betracht, die rund um die Umsatzgrenze von 600 000 € liegen, damit man den jährlichen Wechsel „raus aus der Pauschalierung, rein in die Pauschalierung“ vermeidet. Wenn man eine solche Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt abgegeben hat, ist man daran für fünf Kalenderjahre gebunden. Nach Ablauf der fünf Jahre kann man jederzeit wieder zur Pauschalierung zurückkehren.

## ? Wann und wie muss ich eine solche Optionserklärung abgeben?

Die Optionserklärung muss schriftlich gegenüber dem Finanzamt erklärt

**Landwirtschaftliche Betriebe, die mehrerer Betriebszweige haben, erreichen unter Umständen schnell die Grenze, ab der eine Umsatzsteuerpauschalierung nicht mehr möglich ist. Deshalb lohnt es auch genau draufzuschauen, wie die Betriebsteile rechtlich organisiert sind.**

Foto: landpixel

werden. Man kann bis zum zehnten Werktag des Folgejahres für das vergangene Jahr rückwirkend optieren. Man kann daher noch bis zum 11. Januar 2021 für das Kalenderjahr 2020 insgesamt zur Regelbesteuerung rückwirkend optieren. Allerdings ist eine solche rückwirkende Option mit viel bürokratischem Aufwand verbunden, weil sämtliche Ausgangsrechnungen oder Gutschriften auf den neuen Umsatzsteuersatz zu korrigieren sind. Optionserklärungen sollten daher nur für die Zukunft abgegeben werden.

## ? Was passiert bei der Neugründung eines landwirtschaftlichen Betriebes?

Das Umsatzsterverfahren bildet nach wie vor das Regelverfahren für alle land- und forstwirtschaftliche Betriebe, so auch für Neugründungen. Will man von Anfang an die Regelbesteuerung anwenden, muss man einen Antrag auf Abwahl der Pauschalierung stellen, welchen einen dann wiederum für fünf Jahre bindet.

## ? Was ist mit Betriebsteilungen?

Wenn Betriebe geteilt werden, gibt es klare Vorgaben und Spielregeln der Finanzverwaltung. Es müssen nicht nur steuerliche, sondern auch außersteuerliche Gründe dafür vorliegen. Zudem müssen die Betriebe komplett getrennt gehalten werden, dies gilt sowohl für die Buchführung als auch für das Bestellwesen, für Bankkonten und Lieferkonten bei Genossenschaften. In der Praxis ist eine solche strikte Betriebstrennung, zum Beispiel zwischen Ehegatten, zwar nicht unmöglich, sie erhöht aber den bürokratischen Aufwand erheblich.

## ? Gibt es zusätzliche Aufzeichnungspflichten?

Für pauschalierende Landwirte gab es Erleichterungen bei den Aufzeichnungsverpflichtungen für die Umsatzsteuer. Diese fallen weg, wenn die Regelbesteuerung anzuwenden ist. Der Steuerpflichtige muss in diesen Fällen die vom Gesetzgeber vorgesehenen

Aufzeichnungspflichten uneingeschränkt erfüllen. Anhand dieser Aufzeichnung kann dann auch geprüft werden, ob die Umsatzgrenze von 600 000 € wieder unterschritten wird.

## ? Wie viele Umsatzsteuererklärungen muss man abgeben?

Wenn die Regelbesteuerung anzuwenden ist, müssen auch Voranmeldungen und immer eine zusammenfassende Jahres-Umsatzsteuererklärung abgegeben werden. Man gibt also entweder fünf oder 13 Umsatzsteuererklärungen ab. Beträgt die abzuführende Umsatzsteuer des Vorjahres nicht mehr als 7 500 €, reicht es aus, wenn die Umsatzsteuervoranmeldung quartalsweise abgegeben wird, ansonsten muss die Voranmeldung monatlich gegenüber dem Finanzamt erfolgen. Die Umsatzsteuervoranmeldung und auch die Bezahlung der Steuer muss immer bis zum 10. des Folgemonats oder des Folgequartals erfolgt sein. Wird die Frist auch nur um einen Tag überschritten, gibt es sofort Säumniszuschläge. Mit einer Dauerfristverlängerung kann man die Erklärung genau einen Monat später abgeben, muss aber in vielen Fällen einen bestimmten Betrag vorab an das Finanzamt als Sicherheitsleistung entrichten. Diese Dauerfristverlängerung entzerrt den bürokratischen Ablauf erheblich. Zudem hat es sich als praktisch erwiesen, wenn das Finanzamt ein Lastschriftmandat hat, weil dann bei fristgemäßer Einreichung der Erklärung der Fiskus für eine zeitnahe Abbuchung sorgen muss. Betriebe, die bereits jetzt regelbesteuerte Umsätze anmelden mussten, zum Beispiel Umsätze aus einer Photovoltaikanlage, Direktvermarktung oder einem Lohnunternehmen, kennen dieses Verfahren.

## ? Wie viel Kosten kommen dadurch auf mich zu?

Die zusätzlichen Kosten durch die Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen und einer Jahreserklärung hängen von dem Gesamtvolumen des Mandats ab. Es werden aber zusätzliche Kosten von etwa 1 000 € bis 1 500 € nur aufgrund der Abgabe dieser Steuererklärungen und der dafür erforderlichen Erfassung der Daten entstehen.

Diese sowie weitere Fragen und Antworten zu dem Thema Wegfall der Pauschalierung finden Sie auch auf der Internetseite der LZ Rheinland: [www.lz-rheinland.de](http://www.lz-rheinland.de)

## RECHT GEFRAGT

# Waffe weg, oder auch nicht



**Frage:** Ich bin jetzt 85 Jahre alt und habe bereits in den letzten fünf Jahren meinen Jagdschein nicht mehr gelöst. Obwohl ich selbst nicht mehr zur Jagd gehe, besitze ich noch mehrere Jagdwaffen, die ich selbstverständlich ordnungsgemäß in einem Waffenschrank aufbewahre. Meine Kinder haben jeweils keinen Jagdschein. Nur ein Enkel hat kürzlich angekündigt, den Jagdschein bald machen zu wollen. Jetzt bekomme ich plötzlich Post von unserer Waffenbehörde, in der mich diese auffordert, entweder kurzfristig einen neuen Jagdschein zu lösen oder alternativ alle Waffen zwecks Vernichtung abzugeben. Obwohl ich der Waffenbehörde zwischenzeitlich mitgeteilt habe, dass ich die Waffen nach bestandener Jägerprüfung gerne an meinen Enkel verschenken würde, bleibt diese bei ihrer Aufforderung. Meine Frage lautet nun: Muss ich meine Waffen im Zweifel tatsächlich zur Vernichtung abgeben? Aufgrund meines gesundheitlichen Zustandes und Alters befürchte ich nämlich, dass mir kein neuer Jagdschein erteilt wird.

**Antwort:** Grundsätzlich bedarf jeder Jäger für den Besitz seiner Jagdwaffen eines waffenrechtlichen Bedürfnisses. Dieses Bedürfnis stellt in aller Regel der gültige Jagdschein dar. Wird ein Jagdschein nur vorübergehend nicht mehr gelöst, etwa aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen, dann ist zwar das waffenrechtliche Bedürfnis zunächst grundsätzlich infrage zu stellen. Gleichwohl muss in diesen Fällen nicht immer gleich zwingend ein endgültiger Wegfall angenommen werden. Vielmehr liegt es in der Folge in der Person des Jägers, der Behörde die Umstände glaubhaft darzulegen, die den kurzfristigen Verzicht auf das Lösen des Jagdscheines rechtfertigen. Zugleich muss der Jäger aber auch versichern, den Jagdschein in absehbarer Zukunft wieder lösen zu wollen. Will ein Jäger – wie in Ihrem Fall – in Zukunft etwa aus Alters- oder Krankheitsgründen keinen Jagdschein mehr lösen, muss die Waffenbehörde allerdings von einem endgültigen Wegfall des waffenrechtlichen Bedürfnisses ausgehen. Die Folge wäre dann ein Widerruf und der Einzug der Waffenbesitzkarte, mithin ein Wegfall der Besitzberechtigung für die Jagdwaffen.

Bevor die Waffenbehörde allerdings diesen Schritt vollzieht, fordert sie den Waffenbesitzer zunächst regelmäßig dazu auf, sämtliche Waffen entweder einem Berechtigten, etwa einem anderen Jäger, zu übertragen oder aber diese bei der zuständigen Behörde abzugeben, damit sie dort einer Vernichtung zugeführt werden können.

Für Ihren Fall hat der Gesetzgeber in § 45 Abs.3 Waffengesetz (WaffG) allerdings noch einen besonderen Ausnahmetatbestand geschaffen. Auch in Fällen des endgültigen Wegfalls des Bedürfnisses kann demnach aus besonderen Gründen von einem Widerruf abgesehen werden. So ist etwa denkbar, dass Jäger, die nach jahrzehntelangem Jägerleben aus Altersgründen keinen Jagdschein mehr lösen, ihre Waffenbesitzkarte nicht immer zwangsläufig abgeben müssen. Hierbei kommt es gleichwohl immer auf die Beurteilung im Einzelfall an. Sofern Ihre Waffen etwa aus altem Familienbesitz stammen, könnte dieser Umstand bereits ein besonderes Interesse an einzelnen Waffen begründen. Im Hinblick darauf, dass Sie Ihre Waffen zudem in absehbarer Zeit an Ihren Enkel weitergeben möchten, könnte dies in der Gesamtbeurteilung möglicherweise dazu führen, dass Sie Ihre Waffen doch noch eine Weile behalten dürfen. Jedenfalls sollten Sie Ihre Beweggründe der Waffenbehörde nochmals mitteilen und versuchen, auf diesem Weg eine „Verlängerung der Behaltensfrist“ zu erreichen.

Rechtsanwalt Michael Niesen

**Wenn aus Altersgründen kein neuer Jagdschein mehr gelöst werden soll, müssen noch vorhandene Waffen nicht gleich der Vernichtung zugeführt werden. Das Waffenrecht sieht Ausnahmetatbestände vor.**

Foto: Mühlhausen/  
landpixel

